



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligte(r):

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker

Telefon: 02521 29-415

Vorlage

zu TOP

2020/0378

öffentlich

Beschluss über die Gültigkeit der Wahl des Rates vom 13.09.2020

Beratungsfolge:

Wahlprüfungsausschuss

08.12.2020 Beratung

Rat der Stadt Beckum

15.12.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Wahl des Rates vom 13.09.2020 wird für gültig erklärt.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Kosten oder Folgekosten.

Finanzierung

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Wahlprüfung richtet sich nach §§ 40 und 41 Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels werden nicht berührt.

Erläuterungen

Die Wahlprüfung obliegt dem neu gewählten Rat. Dieser hat einen Wahlprüfungsausschuss zu bestellen, der die gegen die Wahl erhobenen Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen vorzuprüfen hat.

Auf der Grundlage der Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss hat der Rat unverzüglich über die Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen wie folgt zu beschließen:

- a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.

- b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Absatz 1 KWahlG ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen.
- c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen. Ist eine Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b entsprechend.
- d) Wird festgestellt, dass keiner der unter den Buchstaben a bis c genannten Fällen vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Bei diesen Beschlüssen können die Mitglieder der Vertretung auch dann mitwirken, wenn sich die Feststellungen im Einzelfall auf ihre eigene Wahl erstrecken.

Die Beschlüsse der Vertretung können im Wege der verwaltungsgerichtlichen Klage angefochten werden. Zur Klage legitimiert sind alle nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) klageberechtigten Personen und Gruppen, im Besonderen

- diejenige Person oder Gruppe, die einen Einspruch erhoben hat,
- diejenige Person, dessen Wahl für ungültig erklärt worden ist,
- sowie kraft ausdrücklicher Bestimmung in § 41 Absatz 1 Satz 2 KWahlG die Aufsichtsbehörde.

Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt VwGO findet nicht statt.

Die Bekanntmachung des Ergebnisses zur Wahl des Rates der Stadt Beckum vom 13.09.2020 erfolgte am 22.09.2020 im Amtsblatt der Stadt Beckum. Die Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl nach § 39 KWahlG endete mit Ablauf des 22.10.2020.

Der Wahlleiterin wurden keine Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl vorgelegt. Unregelmäßigkeiten sind von Amts wegen nicht bekannt geworden.

Anlage(n):

ohne